

Weiterbildung stärkt Zusammenhalt und Chancen in der Integration

20 Jahre Integrationskurs

Fakten und Hintergründe



Inhaltsverzeichnis

1. Kursmodelle
2. Verwaltungsaufwand
3. Finanzierung
4. Hintergrund
5. Honorar- und Kostenerstattungssatz im Vergleich
6. Reformbedarf
7. Zusammenfassung im Schaubild

1. Kursmodelle



Integrationskurs (IK):

- 6 Sprachmodule à 100 UE + Orientierungskurs (OK) à 100 UE
- Nach 600 UE erfolgt der DTZ (Deutsch-Test für Zuwanderer mit Ziel: Sprachniveau B1)
- Nach weiteren 100 UE erfolgt der Test LiD (Leben in Deutschland)

Intensivkurs: 400 UE + 100 UE OK

Alphabetisierungskurs: 900-1200 UE (IK) + 100 UE (OK) (DTZ: Ziel Sprachniveau B1)

IK für gering Literalisierte: 900-1200 UE (IK) + 100 UE (OK) (DTZ: Ziel Sprachniveau B1)

Im regulären Integrationskurs gibt es seit Änderung der Integrationsverordnung im Dez. 2024 keine Wiederholungsstunden mehr (vorher bis 300 UE) > Gefahr für die Qualität der Prüfungsergebnisse. Wiederholungskurse sind nur noch im Anschluss an Alphabetisierungskurse und an Kurse für gering Literalisierte möglich.

Berufssprachkurse (BSK): 500 UE

BSK B2: 400 UE

Erstorientierungskurs: 300 UE

2. Verwaltungsaufwand



- für jedes Kursmodell gelten spezifische Regelungen
 - Fahrkostenermittlung: Tageweise oder monatsweise Abrechnungen
 - Verschiedene e-Government-Plattformen für die BAMF-Verwaltung
 - Tägliche Anwesenheitskontrolle und Fehlzeitenmeldung
 - Dokumentation durch tägliche Unterschriftenlisten
- Häufige Verfahrensänderungen, kurzfristig publiziert in Trägerrundschreiben
- Abwicklung (Beantragung und Kontrolle) der Zugangsberechtigungen durch die vhs
- Beantragung der Fahrtkosten durch die vhs
- Zeitintensive Vorklärunen mit Teilnehmer*innen und Behörden

3. Finanzierung



- Finanzierungsstruktur vom BAMF vorgegeben
- Lehrkräfte-Honorare durch sogenannte Honoraruntergrenze pro UE festgelegt
→ IK: 42,23 € & BSK: 43,92 €
- Kostenerstattungssatz (pro UE u. TN)
→ IK: 4,58 € & BSK: 5,12 €
- Aktuell ab 17 TN kurzfristig gekürzt auf 2,40 €
- Fahrtkostenerstattung
- Finanzierungsausfall bei unentschuldigten TN-Fehlzeiten oder bei späterem Einstieg in ein Kursmodul. Vorleistung der vhs bleibt als Verlust
- Finanzierung nicht auskömmlich - Kostenerstattungssatz nur für einen Teil der Ausgaben

4. Hintergrund

Integrationskurse werden aus Bundesmitteln finanziert. Kursträger erhalten über das BAMF einen sogenannten Kostenerstattungssatz (KES) je Teilnehmer*in und Unterrichtseinheit (45 min). Ein großer Teil wird direkt weitergegeben an die überwiegend freiberuflichen Lehrkräfte. Deren Honorar wird über eine Honoraruntergrenze durch das BAMF festgelegt. Die verbleibenden Mittel fließen in pädagogische Planung, Verwaltung, Raumkosten und die Infrastruktur zur Durchführung der Integrationskurse.

Die Honoraruntergrenze stieg in den vergangenen Jahren deutlich stärker als der KES. Deshalb ist der finanzielle Druck auf die Träger stetig gewachsen.

Der aktuelle Kostenerstattungssatz reicht nicht aus, um den Kostenzuwachs auszugleichen und den gleichzeitig zunehmenden administrativen Vorgaben gerecht zu werden.

Wenn Kursteilnehmer*innen nicht regelmäßig anwesend sind, erhalten die Träger den ihnen zustehenden Betrag nur anteilig, obwohl sie für das unentschuldigte Fehlen von Teilnehmer*innen nicht verantwortlich sind und darauf auch keinen Einfluss haben. Steigt beispielsweise eine Person erst einige Tage nach Kursbeginn ein, dann kann der Träger evtl. den zustehenden Betrag für das gesamte Modul (100 UE) nicht abrechnen, obwohl seine Kosten gleich bleiben.

5. Honorar- und Kostenerstattungssatz im Vergleich



Zeitraum	Vergütungsuntergrenze für Honorarlehrkräfte gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 der Integrationskursverordnung	Erhöhung in Prozent
01.01.2008 bis 30.11.2011	15,00 Euro	
01.12.2011 bis 31.12.2012	18,00 Euro	20,0 %
01.01.2013 bis 31.12.2015	20,00 Euro	11,1 %
01.01.2016 bis 30.06.2016	23,00 Euro	15,0 %
01.07.2016 bis 31.12.2020	35,00 Euro	52,2 %
01.01.2021 bis 31.07.2022	41,00 Euro	17,1 %
seit 01.08.2022 bis heute	42,23 Euro	3,0 %

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Kostenerstattungssatzes im Integrationskurs.

Zeitraum	Kostenerstattungssatz	Prozentuale Erhöhung
01.01.2008 bis 30.11.2011	2,35 Euro	14,6 %
01.12.2011 bis 31.12.2012	2,54 Euro*	8,1 %
01.01.2013 bis 31.12.2015	2,94 Euro	15,7 %
01.01.2016 bis 30.06.2016	3,10 Euro	5,4 %
01.07.2016 bis 31.12.2020	3,90 Euro**	25,8 %
01.01.2021 bis 31.07.2022	4,40 Euro***	12,8 %
seit 01.08.2022 bis heute	4,58 Euro****	4,1 %



6. Reformbedarf

- **Anhebung des Kostenerstattungssatzes (KES) unter Berücksichtigung der administrativen Aufwendungen und der Tarifgebundenheit.** Ohne eine grundlegende Veränderung des Kursabrechnungssystems muss der Kostenerstattungssatz im **Integrationskurs auf EUR 6,64 und im Berufssprachkurs auf EUR 6,77 pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer*in** angehoben werden.
(Im Falle sozialversicherungsrechtlich gebotener Festanstellungen in der kommunalen Entgeltgruppe E12 TVöD würde dieser Betrag bei einer Gruppe von 18 Teilnehmenden ausreichen.)
- **Einführung einer kursbezogenen Garantievergütung** auf Basis von 15 Teilnehmer*innen i.H.v. **EUR 9.960 pro IK-Modul** und **EUR 10.155 pro BSK-Modul** statt der bisherigen stunden- und teilnahmebezogenen Abrechnung.
- Pädagogische Flexibilisierung im Sinne der Teilnehmenden. **Abschaffung** einheitlicher, **zentral vorgegebener Lernkonzepte**. Träger vor Ort müssen darin unterstützt werden, **individuelle und passgenaue Lernwege** zu **gestalten**, beispielsweise durch die Möglichkeit lerner-zentrierter Zielvereinbarungen.



Gesamtprogramm Sprache (GPS) – Fakten, Probleme & Lösungen



Fakten

	Integrationskurs (IK)	Berufssprachkurs (BSK)
Unterrichtseinheiten (UE = 45 Min.)	mind. 600 + 100	mind. 400
Kostenerstattungssatz (KES) pro TN/UE	4,58 €	5,12 €
Honoraruntergrenze für Lehrkräfte (pro UE)	42,23 €	43,92 €
Budget Haushaltsentwurf 2026	954 Mio.	450 Mio.
Teilnehmende (TN) 2026	≈ 314.300	≈ 190.000



Probleme

Verwaltung: • aufwendige Anwesenheitsdokumentation u.a. durch tägliche Unterschriften • häufige Verfahrensänderungen (Kursabrechnung) • zeitintensive Klärungen vor Kursbeginn (wiederholte Prüfung von Teilnahmeberechtigung & Fahrtkostenermittlung durch vhs) • medienbrüchige Prozesse in user-unfreundlichen E-Government-Plattformen

Finanzierung: • 2022 letzte Anpassung des KES ≠ Kostenentwicklung Träger (Tarifierhöhungen, Energie, Raummiete) → wachsende Finanzierungslücke zu Lasten von vhs
• fehlende Planungssicherheit für Träger und Lehrkräfte aufgrund unbeständiger Haushaltsplanung



Lösungen

Schließung der Finanzierungslücke	Anhebung des KES auf 6,64 € (IK) & 6,77 € (BSK) → Kostendeckung vhs
Planungssicherheit durch Erhöhung der Haushaltsmittel GPS	Dauerhafte Sockelfinanzierung → Erhalt von Trägern & Lehrkräften in GPS; Erhöhung des BSK-Haushaltsbudgets 2026 zur Fachkräftesicherung
Abschaffung administrativer Hürden	Vereinfachung & Optimierung von Verwaltungsprozessen
Kursbezogene Garantievergütung	9.960 € pro IK-Modul & 10.155 € pro BSK-Modul